



Frau  
 Mag. Bernadette Gierlinger  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Sektion IV/14  
 Hintere Zollamtsstrasse 2b  
 1030 Wien

elektronisch an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 9.2.2009  
 y/stellung/fipol/Konjpaket\_2009.doc

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird - „Konjunkturpaket 2009“  
 BMF-010000/0004-VI/A/2009**

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzesentwurf und erlauben, wie folgt auszuführen:

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zutreffend ausgeführt, müsste dem zu erwartenden Rückgang der Investitionen in den kommenden Jahren wirksam gegen-gesteuert werden, indem steuerliche Investitionsanreize dafür gegeben werden, Investitionen entweder vorzuziehen oder zusätzliche Investitionen zu tätigen.

Die vorzeitige Abschreibung war in der Vergangenheit ein bedeutendes steuerliches Instrument zur Investitionsförderung, welches mit der Steuerreform 1989 abgeschafft wurde. Die seinerzeitigen Regelungen (klassische vorzeitige Abschreibung) waren dergestalt, dass im Jahr der Anschaffung (Herstellung) eine vorzeitige Abschreibung in bestimmter Höhe (für „normale“ Investitionen in einer Größenordnung von 40 % bis 50 %, bei besonders förderungswürdigen Investitionen wie z.B. Umweltschutzinvestitionen bis zu 80 %) möglich war. Wenn im Jahr der Anschaffung (Herstellung) auch der Beginn der Nutzung war, wurde diese Abschreibung für Abnutzung zusätzlich geltend gemacht, andernfalls im Jahr des Nutzungsbeginns.

✉ Schwarzenbergplatz 4  
 1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-0

🖨 +43 1 71135-2910

✉ iv.office@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation  
 of European Business

**BUSINESSEUROPE**

Das nunmehr vorgeschlagene Modell einer „vorzeitigen Absetzung für Abnutzung“ vermischt die vorzeitige Abschreibung und die Nutzungsabschreibung. Dies ist schon deshalb mit Nachdruck abzulehnen, da dadurch die Hebelwirkung dieser Maßnahme wesentlich verschlechtert wird.

Diese Einrechnung hat zur Folge, dass bei Wirtschaftsgütern mit kürzerer Abschreibungsdauer der Förderungseffekt geringer ist, als bei Wirtschaftsgütern mit längerer Abschreibungsdauer. Damit sollen nach den Erläuternden Bemerkungen jene Wirtschaftsgüter gefördert werden, die längerfristig dem Unternehmen dienen. Wir halten diesen Ansatz, eine konjunkturfördernde Maßnahme mit einem strukturellen Förderungselement zu kombinieren, für nicht zielführend.

Eine anreizwirksame Investitionsförderung müsste folgendes berücksichtigen:

- Wenn in diesem Jahr bzw. auch im nächsten Jahr ein Investitionsschub ausgelöst werden soll, dann macht es keinen Sinn, die Förderungswirkung von der Nutzungsdauer abhängig zu machen. Im Gegenteil. Es wird eher möglich sein, Investitionen in Wirtschaftsgüter mit kürzerer Nutzungsdauer vorzuziehen, als solche mit längerer Nutzungsdauer, bei denen die Planungs- und Vorlaufzeiten von der Tendenz her eher länger sein werden.
- Ein nur leicht erhöhter Abschreibungssatz wie vorgeschlagen dürfte in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nur wenig bringen. Wenn erreicht werden soll, dass die Unternehmen, die von ihrer Liquidität her im Stande sind, Investitionen vorzuziehen, dies auch tun, dann muss die Förderungswirkung wesentlich erhöht werden. Es müsste daher zumindest eine klassische vorzeitige Abschreibung in der Höhe von 40 % vorgesehen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die seinerzeitige vorzeitige Abschreibung im Zusammenhang mit Einkommensteuersätzen von bis zu 62 % und einem KöSt-Satz in Höhe von 55 % zu sehen ist, so dass sich auf Grund der höheren Steuersätze eine wesentlich höhere Förderungswirkung ergab. Dabei ist schon an dieser Stelle betont darauf hinzuweisen, dass die Förderungswirkung sich auf einen Zinsenvorteil beschränkt, da sich das Abschreibungsvolumen insgesamt nicht erhöht, sondern dieses nur zeitlich verkürzt wird.
- Es müsste alternativ eine Investitionsprämie mit vergleichbarer Förderungswirkung vorgesehen werden, um Investitionen auch bei solchen Unternehmen anzuregen, die liquiditäts- oder gewinnmäßig nicht so günstig liegen oder sogar Verluste schreiben.
- Wie es bei einem größeren Konjunkturunbruch Mitte der 70er Jahre der Fall war, sollten auch Gebäudeinvestitionen in die vorzeitige Abschreibung einbezogen werden. In nur reduziertem Umfang gab es im übrigen auch in den Jahren 2002 und 2003 eine vorzeitige Abschreibung für Gebäudeherstellung (§ 10a Abs. 3 EStG). Derartige Investitionen führen bekanntlich zu hohen Beschäftigungseffekten und zu einer hohen Multiplikatorwirkung im Inland.
- Nachdem ein stärkerer Investitionsrückgang für das Jahr 2009 zu erwarten ist, müsste für das Jahr 2009 auch ein höherer Abschreibungssatz als für das Jahr 2010 vorgesehen werden. Nur dadurch besteht ein zusätzlicher Anreiz, Investitionen schon für das Jahr 2009 vorzuziehen und nicht erst auf das nächste Jahr 2010 zu warten.

- Als ergänzenden Investitionsanreiz schlagen wir vor, die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 13 EStG von 4.000 Euro auf 6.000 Euro anzuheben.

Nachstehend erlauben wir uns, eine Übersicht über die Abschreibungs-Barwerte für verschiedene Abschreibungsvarianten zu geben. Aus dieser ist klar ersichtlich, dass im Vergleich zwischen klassischer Abschreibung in Höhe von 25 % und vorzeitiger Absetzung für Abnutzung in Höhe von 30 % selbst bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren die vorgeschlagene Regelung ungünstiger ist. Zum Vergleich haben wir auch die klassische lineare vorzeitige Abschreibung in Höhe von 40 % berechnet.

Barwerte verschiedener Abschreibungsvarianten:  
Investitionsgut 100.000 Euro, Diskontierungssatz 5 %

Abschreibungsvarianten	Nutzungsdauer					
	5 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
	Barwert in Euro					
lineare AfA	90.919	86.796	81.078	72.658	65.427	59.195
<b>Begutachtungsentwurf:</b> Vorzeitige Absetzung für Abnutzung	92.692	90.730	87.864	83.427	79.493	75.927
25%ige klassische vorzeitige Abschreibung *)	95.146	92.740	89.310	84.119	79.493	75.343
40%ige klassische vorzeitige Abschreibung *)	97.188	95.540	93.295	89.755	86.532	83.595

\*) mit AfA im Jahr der Anschaffung (Herstellung)

Zum vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut haben wir noch folgende Anmerkungen:

- Positiv ist anzumerken, dass darauf verzichtet wird, die Förderung auf „bewegliche“ Wirtschaftsgüter zu beschränken, da damit eine Reihe von Abgrenzungsproblemen entfällt. Die EB wären diesbezüglich in Punkt I. zu korrigieren. Nichtsdestoweniger sollten auch Gebäudeinvestitionen gefördert werden.
- Falls die Anschaffung im Jahr 2009 erfolgt, die Nutzung aber erst im Jahr 2010 beginnt, wie ist dann vorzugehen? Steht dann im Anschaffungsjahr die volle 30%ige vorzeitige Abschreibung zu oder geht diese überhaupt verloren, weil es in diesem Jahr keine Abschreibung für Abnutzung gibt? Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen, dass letzteres nicht der Fall ist, wäre wünschenswert.
- Falls die Herstellung Ende 2010 noch nicht vollendet ist, steht die Begünstigung auch für Teilerstellungskosten zu? Mangels ausdrücklicher Vorschrift ist dies offenbar nicht der Fall. Dies müsste von der Zielsetzung der Maßnahmen aber der Fall sein. Andernfalls ginge die Förderung für langlebige Wirtschaftsgüter (die nach den Intentionen des Entwurfs mehr gefördert werden sollen), deren Herstellung aber eine längere Planungs- und Produktionszeit erfordert, verloren. Der letzte Satz von § 8 Abs. 1 EStG in der Fassung des Jahres 1988 müsste daher übernommen werden.

Zu den Steuerausfallsrechnungen sei angemerkt, dass die angegebenen Zahlen die Budgetbelastung (in Form der kassenmäßigen Belastung) der jeweiligen Jahre betrifft. Wegen des Wegfalls von Abschreibungen wird dies jedoch in den Folgejahren durch ein höheres Steueraufkommen kompensiert. Die effektive Budgetbelastung besteht daher nur in der Zinsenbelastung für diese Beträge. Es müsste daher u. E. eine Netto-Berechnung angestellt werden. Nur im selben Ausmaß ist auch die finanzielle Entlastung der investierenden Unternehmen gegeben.

Als im Vorblatt nicht angeführte „Alternativen“ wären zu nennen: Investitionsprämie, Investitionsfreibetrag, klassische vorzeitige Abschreibung sowie die von der Wirtschaft ohnedies nicht goutierte degressive Abschreibung.

Schließlich erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Konjunkturpaketes 2009 auch die Unternehmensfinanzierung steuerlich entlastet werden müsste. Die langjährige Forderung der Wirtschaft nach Abschaffung der Kredit- und Darlehensgebühr und der Gesellschaftsteuer erhält durch die aktuellen Probleme bei der Unternehmensfinanzierung zusätzliche Rechtfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Markus Beyrer  
Generalsekretär



Dr. Wolfgang Seitz  
(Bereichsleiter)